

1954	Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 1954	Nr. 39
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 12. 54	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..	353
30. 11. 54	Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt	354
1. 12. 54	Gesetz über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee	355
24. 11. 54	Fünftes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	356
24. 11. 54	Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	356
26. 11. 54	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs	357
29. 11. 54	Zwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen	357
8. 11. 54	Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altsparengesetzes (1. BAA — ASpG-DV)	358
30. 11. 54	Neufassung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	358

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 29. November 1954, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1954 (ERP-Wirtschaftsplanggesetz 1954). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 1. Dezember 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt ergänzt:

1. § 87 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Arbeitslosenunterstützung kann im Falle des § 168 a gewährt werden, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder des Landes Berlin, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hat. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien über die Voraussetzungen, die Höhe und die Dauer.“

2. Nach § 168 wird folgender § 168 a eingefügt:

„§ 168 a

Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung befugt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Land Berlin ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das

Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Voraussetzungen und die Gültigkeitsdauer der Zuständigkeitserklärung.“

Artikel 2

§ 87 Abs. 2 und § 168 a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten nicht für die Arbeitslosenfürsorge.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über das Luftfahrt-Bundesamt.

Vom 30. November 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als Bundesoberbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt wird das Luftfahrt-Bundesamt errichtet, das dem Bundesminister für Verkehr untersteht.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Sitz des Luftfahrt-Bundesamts.

§ 2

(1) Das Luftfahrt-Bundesamt hat folgende Aufgaben:

1. die Zulassung der Muster des Luftfahrtgeräts,
2. die Zulassung des Luftfahrtgeräts zum Luftverkehr. Ausgenommen sind Ballone, Segelflugzeuge und deren Startwinden,
3. die Führung der Luftfahrzeugrolle sowie sonstiger Verzeichnisse für Luftfahrtgerät,
4. die Erteilung der Prüferlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät,
5. die Vorarbeiten für den Erlaß der Bau- und Prüfvorschriften für Luftfahrtgerät,
6. die fachliche Untersuchung der Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen unter Mitwirkung der zuständigen obersten Landesbehörden,
7. die Mitwirkung bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes,
8. die Sammlung von Nachrichten über Luftfahrer und Luftfahrtgerät sowie die Auskunfterteilung über diese Nachrichten,
9. die Sammlung und die Sichtung von Berichten und sonstigen Unterlagen über die Luftfahrttechnik, soweit sie für die Aufgaben des Luftfahrt-Bundesamts notwendig sind.

(2) Auf Antrag eines Landes kann das Luftfahrt-Bundesamt Landesaufgaben auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt übernehmen.

§ 3

(1) Prüfstellen im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtgerät sind die Stellen, die der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates als Prüfstellen für Luftfahrtgerät anerkannt hat. Die Anerkennung ist widerruflich.

(2) Die Prüfstellen können sich Sachverständiger bedienen, die von dem Luftfahrt-Bundesamt eine Prüferlaubnis für die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät erhalten haben.

§ 4

Das Luftfahrt-Bundesamt und die für die Zulassung von Luftfahrtgerät zuständigen Dienststellen der Länder sind bei der Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Luftfahrtgerät an die zum Nachweis der Verkehrssicherheit vorgelegten Prüfunterlagen nicht gebunden.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die für das Luftfahrt-Bundesamt zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Bundesminister für Verkehr beruft zu seiner Beratung für den Erlaß der Bau- und Prüfvorschriften für Luftfahrtgerät einen Ausschuß. Er kann die Geschäftsführung für diesen Ausschuß dem Luftfahrt-Bundesamt übertragen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. November 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz über die Aufhebung von Gesetzen auf dem Gebiet der Fischerei in der Ostsee.

Vom 1. Dezember 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz über das zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Polen und Schweden geschlossene Übereinkommen über die Regelung der Schollen- und Flundernfischerei in der Ostsee vom 9. August 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1191),
2. Gesetz zum Schutze der Flundernfischerei in der Ostsee vom 30. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zum Schutze der Nordseeschollenfischerei, der Flundernfischerei in der Ostsee und der Sprottenfischerei in der Ostsee vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 492),

3. Ausführungsanweisung vom 28. Januar 1938 zum Gesetz vom 30. April 1934 zum Schutze der Flundernfischerei in der Ostsee (Reichsanzeiger 1938 Nr. 40),

4. Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 773) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zum Schutze der Nordseeschollenfischerei, der Flundernfischerei in der Ostsee und der Sprottenfischerei in der Ostsee von 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 492).

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Dezember 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Fünftes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 24. November 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in dem Vierten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 381) festgesetzte Betrag von vier Milliarden Deutsche Mark wird um eine Milliarde Deutsche Mark auf fünf Milliarden Deutsche Mark erhöht.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. November 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

Vom 24. November 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist von den Berechtigten bis zum 1. Oktober 1955 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde anzumelden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. November 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs.

Vom 26. November 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1568) erhält die Tarifnummer 1107 folgende Fassung:

„1107	Malz, auch geröstet: vom 1. 1. 1955 bis 31. 12. 1957	20 jedoch mindestens für 100 kg 60 DM abzüglich 70% des Wertes
	vom 1. 1. 1958 an	20 "

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. November 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Zwanzigste*) Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 29. November 1954.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

In der Siebenten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 921) wird in § 2 folgender Satz gestrichen:

„Von der Kontingentsmenge dürfen in den einzelnen Kalendermonaten nicht mehr als je 500 t zollfrei eingeführt werden; jedoch dürfen in den einzelnen Kalendermonaten nicht ausgenutzte

Teilmengen in den folgenden Kalendermonaten bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Die Achtzehnte und Neunzehnte Verordnung werden später verkündet.

**Erste Rechtsverordnung
des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes
zur Durchführung des Altspargergesetzes (1. BAA — ASpG-DV).**

Vom 8. November 1954.

Auf Grund des § 18 Abs. 7 und des § 31 Abs. 2 des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) sowie des § 8 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes (2. ASpG-DV) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 190) wird nach Anhören des Ständigen Beirates mit Zustimmung des Kontrollausschusses beim Bundesausgleichsamt folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bei Ansprüchen auf Grund von Kontogutschriften nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 2. ASpG-DV sind die Entschädigungsgutschriften, vorbehaltlich des Absatzes 2, jeweils mit dem gleichen Hundertsatz freizugeben, mit dem die Deckungsforderungen des Schuldnerinstituts vom Ausgleichsfonds getilgt werden.

(2) Bei Ansprüchen auf Grund von Kontogutschriften aus Bausparguthaben bei privaten Bausparkassen sind die Entschädigungsgutschriften jeweils derart freizugeben, daß nach Maßgabe der dem einzelnen Institut nach § 7 Abs. 2 der 2. ASpG-DV zur Verfügung gestellten Mittel aus

allen Entschädigungsgutschriften der gleiche Betrag freigegeben wird.

(3) Bei Ansprüchen auf Grund von Kontogutschriften nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 der 2. ASpG-DV sind die Entschädigungsgutschriften bei Leistungen, die ab 1. Oktober 1954 fällig werden, nach Maßgabe der dem einzelnen Institut nach § 7 Abs. 2 der 2. ASpG-DV zur Verfügung gestellten Mittel vorweg freizugeben, sofern der Betrag der Entschädigungsgutschrift 100 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargergesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 1 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 8. November 1954.

Der Präsident
des Bundesausgleichsamtes
Kühne

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.**

Vom 30. November 1954.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 29. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 297) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. November 1954.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

**Gesetz zur Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau**
in der Fassung vom 30. November 1954.

ERSTER TEIL

Aufbringung und Verwendung
der Kohlenabgabe

§ 1

Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund von Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Pechkohle eine Abgabe (Kohlenabgabe). Die Kohlenabgabe ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Begriff „Kohle“ ohne nähere Bezeichnung sind die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Die Abgabe beträgt

- a) für Steinkohle, Steinkohlenkoks
und Steinkohlenbriketts 1,— DM
für die Tonne,
- b) für Braunkohlenbriketts und
Pechkohle 0,50 DM
für die Tonne.

(4) Die Abgabeschuld entsteht dadurch, daß Kohle aus dem Betrieb des Kohlenbergbauunternehmens entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes des Kohlenbergbauunternehmens entnommen wird.

(5) Der Abgabe unterliegen nicht

- a) der Zechenselbstverbrauch an Kohle,
- b) Deputatkohle,
- c) Kohle, die an andere Kohlenbergbauunternehmen abgegeben wird,
- d) die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführte Kohle.

(6) Abgabeschuldner ist das Kohlenbergbauunternehmen. Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(7) Abgabeschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Kohlenabgabe ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Sie darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspannen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch Kohlenbergbauunternehmen, im Kohलगroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Kohlenabgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(8) Die Kohlenabgabe ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgeltes im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1, 4 und 5

enthaltenen Begriffe im einzelnen zu erläutern. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 2

Verwendung des Aufkommens
aus der Abgabe

(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel bilden ein Treuhandvermögen des Bundes und sind zusätzlich zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau und zur Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen zu verwenden; das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.

(2) Die Mittel sind so einzusetzen, daß durch den Bau der Bergarbeiterwohnungen möglichst viele Arbeitnehmer im Kohlenbergbau mit dem Grund und Boden verbunden werden. Zu diesem Zweck sind beim Neubau von Bergarbeiterwohnungen Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach Maßgabe des § 3 mit Vorrang vor Mietwohnungen zu fördern. Soweit der Bau von Mietwohnungen gefördert wird, ist eine Gestaltung zu wählen, die eine spätere Überlassung als Eigenheime oder in der Rechtsform des Wohnungseigentums zuläßt.

(3) Bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen ist die Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr das Gebäude oder die Wohnung einem nach § 4 wohnungsberechtigten Bewerber zu Eigentum oder als Wohnungseigentum zu einem Kaufpreis zu überlassen hat, bei dem ein unangemessener Gewinn des Verkäufers ausgeschlossen ist. Von der Auflage kann abgesehen werden, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung der Mietwohnung eine Übereignung ausschließt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Durchführung der Eigentumsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3, namentlich über die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch auf Übertragung des Eigentums geltend gemacht werden kann, zu erlassen.

§ 2a

Einsatz der Treuhandmittel

(1) Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt. Zuschüsse dürfen nur in besonderen Fällen gegeben werden. Bergarbeiterwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(2) Die Darlehen sollen in der Regel für die nachstellige Finanzierung gewährt werden.

(3) Ein Darlehen wird ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung für die nachstellige Finanzierung im Sinne von Absatz 2 gewährt,

- a) wenn das Darlehen der Schließung einer Finanzierungslücke dient, die auch bei einem in angemessener Höhe gesicherten Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes, der Kohlenbergbauunternehmen, des Bauherrn oder sonstiger Art noch verbleibt, und
- b) wenn die Verzinsung für das Darlehen aus dem Ertrag erst nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der sonstigen Kapitalkosten aufzubringen ist.

Für Kohlenbergbauunternehmen, die zur Erbringung des Finanzierungsbeitrages in angemessener Höhe nicht imstande sind, kann die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Wirtschaft nach Anhörung des nach § 13 Abs. 4 berufenen Vertreters der Kohlenbergbauunternehmen den teilweisen oder zeitweisen Ersatz eines solchen Finanzierungsbeitrages durch nachstellige Mittel aus dem Treuhandvermögen zulassen.

(4) Die Mittel können auch für die Finanzierung des Baues von Wohnheimen zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau gewährt werden sowie für die Finanzierung des Baues von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, die durch den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich geworden sind und von den Bauherren dieser Wohnungen oder Dritten, insbesondere Gemeinden, geschaffen werden.

(5) Die Mittel können für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen, soweit sie durch den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich geworden sind oder erforderlich werden, auch als Darlehen an eine Gemeinde gewährt werden. Die Gewährung der Darlehen ist nur zulässig,

- a) soweit nicht die Kosten für diese Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Bauherren auferlegt werden können oder von einem Dritten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind,
- b) wenn die Gemeinde nachweist, daß anderes geeignetes aufgeschlossenes Baugelände für das geplante Bauvorhaben nicht zur Verfügung steht, und
- c) soweit die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten dieser Maßnahmen aus sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Die Mittel, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt werden, dürfen 5 vom Hundert der jährlich auf die Kohlenbezirke des Landes verteilten Mittel aus dem Aufkommen der Kohlenabgabe nicht überschreiten.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 4 und 5 entscheidet der Bezirksausschuß (§ 13).

(7) Darlehen nach Absatz 5 dürfen nicht gewährt werden, soweit die Maßnahmen dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, für die bis zum 1. November 1954 Mittel des Treuhandvermögens bewilligt worden sind.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Begriffe „Gemeinschaftsanlagen“, „Folgeeinrichtungen“ und „Aufschließungsmaßnahmen“ im einzelnen zu erläutern.

§ 3

Bauherren

(1) Für den Kreis der Bauherren, denen Mittel des Treuhandvermögens zum Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden können, findet § 25 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) Anwendung mit der Maßgabe, daß bevorzugt als Bauherren zu berücksichtigen sind:

- a) sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums selbst oder durch einen Bauträger schaffen;
- b) Bauherren von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, soweit die Wohnungen für sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt sind;
- c) Bauherren, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude schaffen, wenn bereits vor der Zerstörung oder Beschädigung die Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten waren; § 25 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes findet auf Kohlenbergbauunternehmen insoweit keine Anwendung;
- d) Wohnungsbaugenossenschaften, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und auf Grund eines Nutzungsvertrages sozialversicherten Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft überlassen.

(2) Die Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b haben Vorrang vor den Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d.

§ 4

Wohnungsberechtigte

- (1) Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau sind
- a) sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues;
 - b) ehemalige sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes oder infolge Arbeitsunfalls aus der Beschäftigung im Kohlen-

bergbau ausscheiden mußten oder die nach mindestens fünfjähriger Beschäftigung ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen ausgeschieden sind;

c) Witwen der vorgenannten Arbeitnehmer.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnungsberechtigte, die in den durch die Verordnung bezeichneten Gebieten eine Bergarbeiterwohnung bewohnen, die Wohnungsberechtigung für diese Wohnung nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verlieren, wenn sie nach Ablauf von fünf Jahren aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausscheiden. In der Verordnung dürfen nur solche Gebiete bezeichnet werden, in denen in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen nicht mehr als ein Kohlenbergbauunternehmen tätig ist.

§ 5

Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen

(1) Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen ist sicherzustellen, daß die Bergarbeiterwohnungen ständig nur von Wohnungsberechtigten oder von Familien bewohnt werden, deren Haushaltungsvorstand wohnungsberechtigt ist oder zu deren Haushalt ein Familienmitglied gehört, das wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) ist. Die Zweckbindung soll durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert werden. Sicherzustellen ist auch, daß Wohnungsberechtigte, die ihre Wohnung durch Kriegsfolgen verloren haben, namentlich Heimatvertriebene, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts mit der Maßgabe, daß die Zweckbindung in geeigneter Weise auf einen angemessenen Zeitraum, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus, sichergestellt werden soll.

(3) Die Vermietung oder Überlassung einer Bergarbeiterwohnung darf nicht von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber im Kohlenbergbau abhängig gemacht werden; eine entgegengesetzte Vereinbarung ist nichtig.

§ 6

Ausnahmen von der Zweckbindung

(1) Eine Bergarbeiterwohnung kann auch einem Nichtwohnungsberechtigten vermietet werden,

a) wenn dies für die Betreuung der Bergarbeiter erforderlich ist, die in größerer Entfernung von vorhandenen geschlossenen Wohngebieten wohnen, und wenn die Vermietung nur vorübergehend erfolgt; die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können den Anteil dieser Wohnungen allgemein oder im Einzelfall bestimmen;

b) wenn hierdurch für einen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a wohnungsberechtigten Arbeitnehmer eine andere Wohnung freigemacht wird, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist.

Die Zweckbindung nach § 5 ruht in diesen Fällen nur, solange die Bergarbeiterwohnung dem Nichtwohnungsberechtigten vermietet ist.

(2) Die Eigentümer von Bergarbeiterwohnungen und die sonstigen Verfügungsberechtigten können die Wohnungen an Wohnungsuchende, die nicht wohnungsberechtigt sind, vermieten oder überlassen, wenn ein örtlicher Wohnungsbedarf für Wohnungsberechtigte nicht mehr vorhanden ist, namentlich wenn in zumutbarer Entfernung von den Bergarbeiterwohnungen eine Gelegenheit zur Beschäftigung im Kohlenbergbau wegfällt.

(3) Die Zweckbindung nach § 5 schließt nicht aus, daß die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung oder in einem Eigenheim ausnahmsweise an einen Nichtwohnungsberechtigten vermietet wird oder der Wohnungsinhaber einen Teil seiner Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten untervermietet oder überläßt.

§ 7

Wohnraumbewirtschaftung

(1) Die Bergarbeiterwohnungen sind nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ist eine Bergarbeiterwohnung bezugsfertig oder frei geworden, so kann der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte der Wohnungsbehörde innerhalb einer Woche einen Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einen Nichtwohnungsberechtigten bezeichnen, dem die Wohnung vermietet oder überlassen werden soll. Die Frist kann auf begründeten Antrag durch die Wohnungsbehörde verlängert werden. Die Wohnungsbehörde kann gegen die Vermietung oder Überlassung innerhalb einer Woche, nachdem ihr die Bezeichnung zugegangen ist, Einwendungen erheben, wenn die beabsichtigte Vermietung oder Überlassung diesem Gesetz widerspricht oder wenn die Unterbringung anderer Wohnungsberechtigter, namentlich wohnungsberechtigter Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a), dringlicher ist. Die Interessen eines Kohlenbergbauunternehmens, das Mittel für den Bau der Wohnungen gewährt hat, sind hierbei zu berücksichtigen. Erhebt die Wohnungsbehörde nicht innerhalb der Frist Einwendungen oder ist endgültig entschieden, daß die Einwendungen unbegründet sind, so gilt die Vermietung oder Überlassung der Bergarbeiterwohnung als genehmigt.

(3) Einem wohnungsberechtigten Bauherrn ist für den Eigenbedarf die von ihm ausgewählte Wohnung zuzuteilen. Einem nichtwohnungsberechtigten privaten Bauherrn, der mindestens vier Bergarbeiterwohnungen schafft und einen wesentlichen

Beitrag für die Finanzierung leistet, ist eine dieser Wohnungen für den Eigenbedarf nach seiner Auswahl zuzuteilen. Für die Zuteilung an den Bauherrn gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wohnungsbehörde nur zu prüfen hat, ob ein Anspruch auf Zuteilung besteht.

(4) Die Bergarbeiterwohnungen können in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden.

§ 8

Mieterschutz

Die Bergarbeiterwohnungen unterliegen dem Mieterschutz. Die Vorschriften der §§ 20 bis 23 c des Mieterschutzgesetzes sind unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Abweichungen entsprechend anzuwenden. Dem Vermieter stehen jedoch die Rechte aus den §§ 20 bis 23 c des Mieterschutzgesetzes nicht zu, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Abs. 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist.

§ 9

Einzelne Wohnräume

Die in den §§ 2 bis 8 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.

ZWEITER TEIL

Verfahrensvorschriften

§ 10

Erhebung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird durch die Bundesfinanzbehörden erhoben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der Abgabe durch die Bundesfinanzbehörden und die Weiterleitung des Aufkommens zu erlassen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 11

Verteilung der Mittel

(1) Der Bundesminister für Wohnungsbau entscheidet nach Beratung mit den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und den wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbänden über:

- a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlenbezirke;
- b) die Zuweisung der bei einer Treuhandstelle verfügbaren Mittel des Treuhandvermögens an eine andere Treuhandstelle;
- c) die vordringliche Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau innerhalb der einzelnen Kohlenbezirke nach Schwerpunkten.

(2) Der Bundesminister für Wohnungsbau kann zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes Auflagen über die Verwendung der Mittel des Treuhandvermögens erteilen.

§ 12

Treuhandstellen

Der Bundesminister für Wohnungsbau stellt das Aufkommen aus der Abgabe den von ihm mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung. Die Treuhandstellen werden dem Bundesminister für Wohnungsbau von den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden der Länder, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, vorgeschlagen.

§ 13

Bezirksausschuß

(1) In den Ländern, in denen Kohlenbergbau betrieben wird, wird für jeden Kohlenbezirk von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde ein Bezirksausschuß für den Bergarbeiterwohnungsbau gebildet.

(2) Der Bezirksausschuß besteht aus:

einem Vertreter der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Arbeit zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der für die Angelegenheiten der Vertriebenen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen,

einem Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues und

einem Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(3) Im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk gehört dem Bezirksausschuß ferner ein Vertreter des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an.

(4) Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Kohlenbergbauunternehmen auf Vorschlag der Kohlenbergbauunternehmen oder ihrer sozialpolitischen Vertretung, den Vertreter der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues auf Vorschlag der sozialpolitischen Vertretung der Arbeitnehmer und den Vertreter der Wohnungswirtschaft.

(5) Zu den Sitzungen des Bezirksausschusses kann der Bundesminister für Wohnungsbau einen Vertreter zur beratenden Mitwirkung entsenden.

(6) Ein Beschluß des Bezirksausschusses kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für den Beschluß stimmen.

(7) Der Bezirksausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben des Bezirksausschusses

(1) Der Bezirksausschuß stellt für den Kohlenbezirk einen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für den Bau von Bergarbeiterwohnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf. Der Plan kann unter Berücksichtigung der Schwerpunkte (§ 11 Abs. 1 Buchstabe c) namentlich die Anzahl der an bestimmten Orten zu schaffenden Bergarbeiterwohnungen, ihre Wohnformen und Eigentumsformen sowie eine überschlägige Aufteilung der Mittel des Treuhandvermögens enthalten.

(2) Der Plan ist in das Wohnungsbauprogramm des Landes (§ 13 des Ersten Wohnungsgesetzes) einzufügen. Die in dem Plan vorgesehenen Mittel des Treuhandvermögens sind dabei zusätzlich zu veranschlagen und dürfen nicht zu einer Verringerung der sonstigen für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten öffentlichen Mittel führen.

(3) Die Bewilligungsstelle und die Treuhandstelle haben dem Bezirksausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 15

Aufgaben der Bewilligungsstelle

Über die Anträge der Bauherren auf Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens entscheidet nach dem vom Bezirksausschuß aufgestellten Plan eine einzige Bewilligungsstelle innerhalb des Kohlenbezirks. Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt diese Bewilligungsstelle. Die oberste Landesbehörde erläßt nach Beratung mit den Bezirksausschüssen zur beschleunigten Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbaues auf der Grundlage der Landesbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren.

§ 16

Aufgaben der Treuhandstelle

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Sie hat im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung die Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwaltung und Erhaltung des Treuhandvermögens dienen. Ein Gewinn aus dem Treuhandvermögen darf nicht ausgeschüttet werden.

(2) Die Treuhandstelle führt die Entscheidungen der Bewilligungsstelle, durch die Mittel des Treuhandvermögens gemäß §§ 2 und 2a bewilligt sind, aus. Sie schließt die Verträge mit den Bauherren ab, verausgibt die Mittel des Treuhandvermögens und sorgt für die Durchführung der Verträge. Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehnsnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden; das gleiche gilt für die notwendigen Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, soweit diese für den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbaue entstehen.

§ 17

Treuhandvermögen

(1) Die Treuhandstelle übt die zum Treuhandvermögen gehörenden Rechte in eigenem Namen aus. Sie soll hierbei einen das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz hinzufügen.

(2) Zu dem Treuhandvermögen gehören die Mittel, die der Bundesminister für Wohnungsbau nach § 12 der Treuhandstelle zur Verfügung stellt. Zu dem Treuhandvermögen gehört auch, was die Treuhandstelle auf Grund eines zum Treuhandvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Treuhandvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht.

(3) Mittel, welche die Treuhandstelle darlehnsweise von einem Dritten erhält, gehören nur dann zu dem Treuhandvermögen, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehnsaufnahme zugestimmt hat. Dies gilt namentlich für Darlehen zur Vorfinanzierung der Mittel, die der Treuhandstelle vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 12 zur Verfügung gestellt werden.

§ 18

Haftung des Treuhandvermögens

(1) Die Treuhandstelle haftet Dritten mit dem Treuhandvermögen nur für Verbindlichkeiten, die sich auf das Treuhandvermögen beziehen; für Verbindlichkeiten aus einem von der Treuhandstelle aufgenommenen Darlehen haftet die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen nur, wenn der Bundesminister für Wohnungsbau der Darlehnsaufnahme zugestimmt hat.

(2) Wird in das Treuhandvermögen wegen einer Verbindlichkeit, für welche die Treuhandstelle nicht mit dem Treuhandvermögen haftet, die Zwangsvollstreckung betrieben, so kann der Bund gegen die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 771 der Zivilprozeßordnung Widerspruch, die Treuhandstelle unter entsprechender Anwendung des § 767 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung Einwendungen geltend machen.

(3) Das Treuhandverhältnis erlischt mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Treuhandstelle. Das Treuhandvermögen gehört nicht zur Konkursmasse. Der Konkursverwalter hat das Treuhandvermögen auf den Bund zu übertragen und bis zur Übertragung zu verwalten. Von der Übertragung ab haftet der Bund anstelle der Treuhandstelle für die Verbindlichkeiten, für welche die Treuhandstelle mit dem Treuhandvermögen gehaftet hat. Die mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verbundenen Rechtsfolgen treten hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten nicht ein. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 19

Aufsicht über die Treuhandstellen

(1) Die Treuhandstellen unterstehen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Aufsicht des Bundes. Soweit die Treuhandstellen nicht Organe der staat-

lichen Wohnungspolitik sind, stehen sie diesen hinsichtlich des Treuhandvermögens gleich.

(2) Die Aufsicht wird durch den Bundesminister für Wohnungsbau ausgeübt.

(3) Die Treuhandstellen unterliegen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 20

Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Treuhandstellen hinsichtlich des Treuhandvermögens, die Verwaltung des Treuhandvermögens und die Sicherstellung der Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen zu erlassen.

DRITTER TEIL

Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 21

Anwendung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Die Bergarbeiterwohnungen sind öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, auch wenn die Mittel ausschließlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19, des § 24, der §§ 37 bis 39 und des § 40 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 22

Erweiterung des Anwendungsbereichs

(1) Sollen neben Mitteln des Treuhandvermögens öffentliche Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes zur Schaffung von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden, so finden auch insoweit die Vorschriften der §§ 3 bis 9 und der §§ 13 bis 15 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 24, der §§ 37 bis 39 und des § 40 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

- a) daß Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind, wenn der Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes gefördert wird und Mittel des Treuhandvermögens neben diesen Mitteln nicht gewährt werden;

- b) daß eine Regelung nach Buchstabe a auf bestimmte Gruppen von Wohnungsberechtigten beschränkt oder auf bestimmte Gruppen von Personen, die künftig als Arbeitnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt werden sollen, ausgedehnt wird;

- c) daß insoweit die Vorschriften des § 24, der §§ 37 bis 39 und des § 40 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden sind.

§ 23

Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes

(gegenstandslos infolge Neufassung der §§ 17 und 28 a des Ersten Wohnungsbaugesetzes durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1037)

§ 24

Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen

(1) In § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32) in der Fassung vom 2. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 354) werden die Worte „bis zum Ablauf von 20 Jahren nach ihrer Fertigstellung“ gestrichen.

(2) Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannssiedlungen finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3, des § 7 Abs. 1, 2 und 4 und des § 8 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24a

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Beginn und Dauer der Erhebung der Abgabe

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom 1. November 1954 an bis zum 31. Dezember 1957 erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. November 1954 in Kraft.